Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Untersuchung der Natur und Ursachen von Nationalreichthümern

Smith, Adam Leipzig, 1778

Viertes Hauptstück. Von den sogenannten Drambacks

urn:nbn:de:gbv:45:1-1077

kann nach und nach abnehmen, und seine Stelle durch mancherlen Urten Papiergelbes ersest werden; ja selbst die Schulden, welche sie unter den vornehmsten Mationen macht, mit denen sie im Verkehr stehet, können allmählig anwachsen; und dem allem ohnerachtet kann ihr reeller Reichthum, der Tauschwerth des jährlichen Produkts ihrer länderenen und Urbeit sich während dem nämlichen Beitraume, in einer weit größern Proportion vermehret haben. Der Zustand unserer nordamerikanischen Rolonien, und der Handel, den sie, vor dem Unsange der neuerlichen Verwirrungen, mit Großbritannien trieben, können zum Beweise dienen, daß dieses keineswegs eine ungegründete Mennung oder Muthmaßung ist.



Biertes Sauptstuck.

Bon ben fogenannten Drambacks.

Daufleute und Manufakturisten begnügen sich nicht mit dem Monopol des einheimischen Marktes, sondern streben auch nach dem weitläuftigsten Absaße ihrer Güter außer Landes. Ihr Land aber hat auswärtigen Nationen nichts zu befehlen, und kann ihnen also unter denselben zu keinem Monopol verhelsen. Gemeiniglich mussen sie sich demnach mit dem Ansuchen um gewisse Begünstigungen der Aussuhr begnügen.

Unter biesen Begünstigungen ber Aussuhr scheinen bie sogenannte Drawbäcks noch bie vernünstigste zu seyn. Dem Kausmann bie Zurücknahme entweder der ganzen Accise, oder des innländischen Zolles, so der einsheimischen Industrie aufgelegt ist, oder eines Theils

Davon

ber Nationalreichthumer. IV B. 4 Hauptft. 111

davon zu verstatten, dieß kann niemals die Ausfuhr einer großern Quantitat Buter veranlaffen, als mas ausgeführt werden wurde, wenn ber Induftrie eine folche Ub. gabe gar nicht aufgelegt mare. Dergleichen Begunftis gungen belfen feinen großern Theil bes Rapitals bes lanbes auf irgend ein besonderes Gewerbe lenken, als was bon felbft babin fließen murbe; fondern fie verhindern nur, baf die Abgabe feinen Theil diefer Portion von bemfelben Beschäffte ober Gewerbe hinweg, und nach andern bin-Sie gereichen nicht jum Umfturge jenes Bleichtreibet. gewichts, bas fich von felbft zwifchen ben verfchiebenen Gewerben ober Gefchäfften ber Gefellschaft einfindet; fondern fie verhindern nur, baf es von ber Abgabe nicht umgefturgt wird. Gie gereichen nicht gur Berftorung, fondern jur Erhaltung und Unterftugung besjenigen, an beffen Erhaltung ber Gefellschaft in ben meiften Fallen am meiften gelegen ift, ber naturlichen Bertheilung ber Urbeit unter ber Gefellichaft.

Das nämliche kann man auch von ben Drambacks ben ber Wiederausfuhr vorher eingeführter ausländischer Buter fagen, welche fich in Grosbritannien auf ben meis tem ben größten Theil bes Bolles belaufen, ber ben ihrer Die Balfte ber Bolle, bie Einfuhr bezahlt worben war. burch die fogenannte alte Subsidien-aufgelegt find, werben burchgehends guruckgegeben, ausgenommen von benenjenigen Gutern, bie nach ben brittischen Pflangftabten ausgeführt werben; und oft bie gange, fast allezeit aber ein Theil von benenjenigen, Die burch neuere Gubfidien und Auflagen aufgelegt worden find. Bermuthlich wurden Drambacks anfangs jur Begunftigung bes Fuhrhandels bewilligt, ber, weil die Fracht ber Schiffe von Muslandern oft in baarem Belbe bezahlt wird, für vorauglich züglich geschickt gehalten murbe, Golb und Gilber ins Db aber gleich ber Fuhrhandel gewiß Land zu bringen. feine vorzügliche Begunftigung verdient, und obgleich ber Beweggrund zu biefer Unftalt vielleicht thoricht genug mar. fo war boch die Unstalt an fich felber ziemlich vernünftig. Dergleichen Drambacks konnen keinen größern Theil bes Rapitals des landes in diesen Fuhrhandel zwingen, als bon felbft barauf gewendet worden mare, wenn ben ber Einfuhr feine Bolle bezahlt worben waren. Gie verhinbern nur, bag er burch diefe Bolle nicht gang und gar ausgeschloffen wird. Obgleich ber Fuhrhandel eben feinen Borgug verdienet, fo follte er boch auch nicht gang ausgeschlossen, fondern wie alle andere Sandelsarten fren gelassen werben. Er ift eine nothwendige Buffucht fur Diejenige Rapitalien, die man weder auf die landwirthschaft, noch auf die Manufakturen, weber auf feinen einheimischen, noch auf seinen auswärtigen Consumtionshandel, anwenben fann.

Die Zolleinkunste verlieren durch dergleichen Drawbacks nichts, sondern sie gewinnen dadurch vielmehr denjenigen Theil des Zolles, den man behålt. Behielte man den ganzen Zoll, so håtte man die ausländische Güter, von welchen er erhoden wurde, schwerlich wieder aussühren, und solglich auch in Ermangelung eines Marktes oder Absahes schwerlich jemals einführen können. Folglich würden die Zölle, wovon man nur einen Theil behält, gar niemals bezahlt worden sepn.

Diese Gründe scheinen die Drawbacks hinlanglich zu rechtsertigen, und würden sie sogar rechtsertigen, wenn auch die ganze Abgaben, sowohl vom Produkte einheimischer Industrie, als von ausländischen Gütern, ben der Aussuhr zurückgenommen würden. Die Einkunste der

der Nationalreichthumer. IV B. 4 Hauptst. 113

Accife wurden zwar in diesem Falle ein wenig, und die Zolleinkunfte weit mehr, leiden; allein, das natürliche Gleichgewichte der Industrie, das durch dergleichen Abzaben allezeit mehr oder weniger gestöret wird, wurde durch eine solche Einrichtung besto genauer wieder hergestellt werden.

Doch rechtfertigen diese Grunde nur die Drambacks ben ber Ausfuhr von Gutern nach gang fremben und von uns unabhangigen landern, aber nicht nach benenjenigen. morinn unfere Raufleute und Manufakturiften ein Mono. pol genießen. Ein Drawback, J. E. auf die Ausfuhr europaischer Guter nach unfern amerikanischen Rolonien wird nicht allezeit eine größere Ausfuhr verurfachen, als auch ohne bemfelben ftatt gefunden hatte. bes Monopols, das unfere Raufleute und Manufakturiften bort genießen, burfte vielleicht oft bie namliche Quantitat borthin geschickt werben, wenn man auch gleich die gange Abgabe behielte. Der Dratback fann bemnach oft ein bloger Verluft fur die Boll - und Accifeeinfunfte fenn, ohne den Zustand des Handels zu andern, oder ihn in irgend einer Abficht zu erweitern. In wie ferne bergleichen Drambacks als eine dienliche Begunftigung bes Bleifes unferer Rolonien gerechtfertigt werben fonnen, ober es dem Vaterlande nublich fenn fann, daß fie der Zaren überhoben werden follen, die alle ihre übrige Mitunterthanen bezahlen, dieß wird hernach erhellen, wenn ich auf die Abhandlung von Rolonien fomme.

Indessen muß man allezeit annehmen, daß Draw. backs nur in denen Fällen nüßlich sind, worinn die Güter, für deren Aussuhr sie bezahlt werden, wirklich nach
irgend einem fremden kande ausgeführt, und nicht durch
Unterschleif in unser eigenes wieder eingeführt werden.

Sm. Mat. Reichthum. II.B. Sp Dag

